

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 182/07 B

L 9 R 5335/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 3547/03 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozial-
gericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. April 2007 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 2.4.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, weil seine berufliche und körperliche Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht auf weniger als sechs Stunden täglich abgesunken sei. Die festgestellten Gesundheitsstörungen führten zwar zu qualitativen Leistungseinschränkungen, schlossen aber eine sechsstündige Arbeit als Pförtner nicht aus. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit komme nicht in Betracht, da der Kläger nach dem 2.1.1961 geboren sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach der Prüfung des Streitstoffs durch den erkennenden Senat ist das Vorliegen einer der vorgenannten Zulassungsgründe ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den vom Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht



der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich.

- 7 Es ergibt sich bereits aus § 43 Abs 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in der seit 1.1.2001 geltenden Fassung, dass derjenige Versicherte nicht erwerbsgemindert ist, der unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; hierbei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für eine Rentengewährung wegen Erwerbsminderung ist auch geklärt, dass einem Versicherten eine konkrete Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarkts zu benennen ist, wenn auf Grund der festgestellten Gesundheitsstörungen erhebliche qualitative Einschränkungen des Leistungsvermögens vorliegen. Die hierzu nach dem früheren Recht der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entwickelten Grundsätze können auf die Rente wegen Erwerbsminderung übertragen werden (BSG SozR 4-2600 § 43 Nr 5 RdNr 18). Auch im Hinblick auf die vorliegende Fallkonstellation ist ein weiterer grundsätzlicher Klärungsbedarf nicht erkennbar.
- 8 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich ist auch nicht erkennbar, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich auf die Rüge eines Verfahrensmangels gestützt werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Soweit der Kläger die Verletzung der richterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügen möchte, so setzt eine diesbezügliche Rüge voraus, dass sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach Durchsicht der Akten ist nicht zu erkennen, dass der Kläger vor dem Berufungsgericht einen Beweisantrag zur weiteren Klärung zB medizinischer oder berufskundlicher Tatsachen gestellt hat; dies gilt auch unter dem Aspekt, dass von dem im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertretenen Kläger die Beachtung der Formvorschriften über die Stellung prozessordnungsgemäßer Beweisanträge nicht verlangt werden kann. Der Kläger hätte dem LSG jedoch vor der abschließenden Entscheidung zumindest in laienhafter Form zu erkennen geben müssen, dass er den Sachverhalt noch nicht für hinreichend geklärt halte. Ein entsprechendes Vorbringen des Klägers lässt sich jedoch weder der Berufsakte noch seinen dem Beschwerdegericht vorgelegten Schriftsätzen entnehmen.



Soweit der Kläger darauf verweist, das LSG habe mit seiner Entscheidung warten sollen, bis er noch weitere ärztliche Unterlagen vorlege, so kann dieses Vorbringen auch unter Anlegung eines großzügigen Beurteilungsmaßstabs nicht als Beweisantrag gewertet werden.

- 10 Auf dieses soeben erwähnte Vorbringen des Klägers, er habe die Vorlage weiterer Unterlagen angekündigt, ließe sich aber auch eine eventuell denkbare Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) nicht stützen. Das LSG durfte seine Entscheidung treffen, ohne gegen diesen Grundsatz zum Nachteil des Klägers verstoßen zu haben, weil der Kläger keinerlei nähere Angaben über eine eventuelle Entscheidungserheblichkeit dieser in Aussicht gestellten Unterlagen gemacht hatte. Weder war zu erkennen, zu welchen Gesundheitsstörungen diese Berichte sich äußern würden und dass damit eine Verschlechterung des Gesundheitszustands mit Auswirkung auf die bisherige Leistungsbeurteilung belegt werden könnte, noch hatte sich der Kläger dazu geäußert, bei welchen Ärzten und in welchem Zeitraum er dort in Untersuchung gewesen sei.
- 11 Auch andere Verfahrensfehler, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich gestützt werden könnte, sind nach Durchsicht der Akten und nach dem Vorbringen des Klägers nicht ersichtlich.
- 12 Die gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 Abs 2 SGG) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

